

Beschlussvorlage Jobcenter

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
03.06.2026	Jobcenter Lahn-Dill	@AKZ@

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Verwaltungsrat Jobcenter Lahn-Dill	23.06.2026	Beschluss
Kreisausschuss	22.07.2026	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	27.08.2026	Kenntnisnahme
Kreistag	31.08.2026	Kenntnisnahme

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung	
• PSP / CO	@KST@

Anlage:

Schlussbericht 2023 gem. § 128 Abs. 2 HGO

Betreff:

Jahresabschluss 2023 des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill

1 BESCHLUSS

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 114 Abs. 1 HGO den Jahresabschluss 2023 des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill.

Der Jahresverlust beim ordentlichen Ergebnis des Jahres 2023 in Höhe von 342.957,47 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Entlastung des Vorstandes wird gemäß § 114 Abs. 1 für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Der Kreisausschuss, der Haupt- Finanz- und Organisationsausschuss sowie der Kreistag nehmen den Jahresabschluss 2023 des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill zur Kenntnis.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

2.6 Befristung der Regelung/en:

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

3 BEGRÜNDUNG

Nach den Vorschriften des § 112 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 2c Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Offensivgesetzes (HOFFENSIVG) und § 4 Abs. 1 der Satzung des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill, als Anstalt des öffentlichen Rechts des Lahn-Dill-Kreises hat das Jobcenter zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht aufzustellen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat nach § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Jobcenters durch den Vorstand der Anstalt grundsätzlich bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen und ist im Anschluss daran dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Für den Vorstand besteht aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO sowie § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung des Jobcenters nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Verpflichtung, den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Verwaltungsrat als Organ der Anstalt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat hat im Sinne des § 114 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung des Jobcenters über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Vorstandes und nach § 2d Abs. 3 Nr. 4 HOFFENSIVG über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Der Finanzmittelbestand des Jobcenters ist in den ersten Jahren seit Gründung der AöR stetig angestiegen und verweilt, trotz einiger Schwankungen in den zurückliegenden Jahren, gegenwärtig auf einem relativ stabilen Niveau von über 4 Mio. €.

Dennoch zeigt sich, dass die aktuelleren Jahresabschlüsse des Jobcenters einen Verlust aufzeigen. Unter Berücksichtigung vorzunehmender Bereinigungen im Sinne von § 100 Abs. 4 HGO (Jahresabschlussbuchungen) sind in der Teilergebnisrechnung „Verwaltungskosten“ als auch in der Ergebnisrechnung insgesamt keine überplanmäßigen Aufwendungen entstanden. Ausschlaggebend für das negative Jahresergebnis sind ausschließlich die Rückstellungen, hier insbesondere die Pflichtrückstellungen für die Pensionen und Beihilfen der Beamten.

Die Darstellung dieser künftigen Zahlungsverpflichtungen belastet die Jahresabschlüsse des Jobcenters und kann durch die vorgegebene Art und Weise der Refinanzierung des Jobcenters nicht kompensiert werden. Das BMAS betrachtet dabei aus kameraler Sicht nur die aktuellen Kosten und nicht die künftigen Zahlungsverpflichtungen (Rückstellungen). Insofern kann das Jobcenter im Zuge der jährlich Abrechnung gegenüber dem BMAS zwar die aktuellen Kosten decken, nicht jedoch zusätzlich die Rückstellungen.

Unabhängig von den Rückstellungen besteht allerdings bereits unterjährig eine Unterfinanzierung bei den pflichtweise zu leisteten Umlagezahlungen an die Beamtenversorgungskasse. Während der vom Jobcenter geforderte Umlagesatz im Jahr 2026 bei 42,00% der Bemessungsgrundlage liegt, erstattet das BMAS lediglich eine 35%ige Versorgungszuschlagspauschale. Dieses Finanzierungsdelta ist im laufenden Geschäftsbetrieb durch andere Positionen zu erwirtschaften, steht aber sinnbildlich für die stark begrenzten Möglichkeiten bei der Finanzmittelbeschaffung.

Es ist davon auszugehen, dass auch in künftigen Jahren die Abschlüsse des Jobcenters mit einem negativen Ergebnis aufgestellt werden müssen.

Die Abteilung Revision kommt zu folgendem Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill, bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr 2023

und

vermittelt der dem Jahresabschluss beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HGO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat.

Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der unter Ziff. 5.4 benannten und erfolgten Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung im Aufgabenbereich „Reduzierung der Kosten der Unterkunft nach dem Ende der Karenzzeit gemäß § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes“ hat die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen.

Die haushaltswirtschaftliche Lage des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres geeignet, die stetige Erfüllung der obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Satzung des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill hat der Verwaltungsrat mit dem Beschluss über den Jahresabschluss zugleich über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

gez.

Dr. Rebecca Neuburger-Hees
Verwaltungsratsvorsitzende